

Originaltext des Pfarrers Matthias Borrewescher von 1715

- *Transkript von Theo Molberg* -

ad perpetuam Rei memoriam /

Anno 1715 den 19ten Aprilis starb Lucas Bimberg in Johan Godfrid Krechens wohnbehusung dahier zu Niederdollendorff welcher Bimberg sich etliche Wochen in gemeltem Hauß aufgehalten kranck gelegen und gestorben und weil er der lutherischer religion war so ist er auff den Unßrigen Catholischen Kirchhof nit begraben, sondern den 24.dito von d Nachbahrn auff den Suchmarck beErdiget worden; bevore er Lucas ist begraben worden hatt Hr Johannes Schmallbach von Cöllen an Hrn pastoris zu Cassel ein Zeugneß der bekehrung überschickt so mir ist zu gesendet dießes inhalts: Lucas Bimberg hatt sich zu Cöllen zum wahren Christ Catholischen Glauben bekehrt bey den patres observantori zu Cöllen und hatt gebeicht communicirt meeß gehadt vermittels seiner Beerdigung laufft aber sein Weib nach Düßeldorff und thuet per dicta et falsa suppliciren am geistl. rath alß wie ihr verstorbener man noch nit beErdiget wäre, darauf sie ein befelch emerilacirt?, daß Melchior Jacob Graff richter den leichnamb des lutherischen Lucas Bimberg solle unter brüchten Straff anbefehlen daß Lucas solle begraben werden, weil aber dieses churfürstl befelch nit recht worden außgedrut, so hatt ermelter richter Graff unter Straff 25 goltg. brüchten auff jeden eingeseßenen anbefohlen daß der auffm Suchmarck begrabener Lucas außgegraben und auff unßeren Catholischen Kirchhoff begraben werden solle, welches die gemeinde gantz abgeschlagen. richter befehls unter 50 goltg und thuet die gantze gemeinde ad Respondendum nach ramersdorff citiren und vorgemeltes befelch verleßen, ich Endts gen. auch gelesen und richtern den betrug des supplicirenden weibs entdeckt zu Düßeldorff vorgebend als wen dero Verstorbener Mann noch nit begraben wäre. Item hatt Wilhelm Mollman lutherischer religion so sich zu Oberdollendorff eingenißelt den religions Vergleich in selbiger Convention zu ramersdorf vorgezogen den Articul wo die lutherische kein platze der begrabneß haben, sollen auff den catholischen Kirchplatz begraben werden welchen articul ich beym richter confetirt und überzeugt: Erstlich daß die Nachbahr unterscheidliche lutherische und Calvinische toten Körper auff den Suchmarck und auff den schlimmen bungard begraben haben ergo seynd zwey plätze. Zweytens hab refectirt, daß besagter Articul zu verstehen seye von denen Ortheren allwo die uncatholische mit den Catholischen vermischt wohnen und die sich auff die begräbniß ihrer VorElteren beziehen können. alßo ist mir auch dieser Articul zu

Düsseldorf von geistl rath explicirt worden; alle dieße protestationes unßer Uralter freyheit haben kein Audientz haben können finden beym richter gerichtsschreiber Steffens, sondern durch die gegenparthey und obgen. Molman hatt richter dem unbescheidenen Gerichtsschreiber Commission geben, einen jeden hießigen Eingeseßenen unter 75 goltg.. brüchten abzufragen ob der begrabene Lucas Bimberg außgraben, und auf den Catholischen Kirchhoff begraben wolten, dieße Commission hatt der indiscreter Gerichtsschreiber |: in meiner Abwesenheit da ich nach Düsseldorf war und habe das contrarium demonstrirt |: den 2 May gegen aller christl. Manier mit Glocken Klang vor sich genohmen den Kirchhoff offen gemacht unter die Leich einen Tisch und Stuhl lassen stellen mit Zuziehung Scheffen Nesselrath und Creutzer, die Nachbahrn examinirt, tumultuöser weiß abgefragt harter und schwerster maßen bedrohet jeglichen mit den 75 goltg. die interposition der 7 freyen hat kein gehör finden können, die zeitl. Frau Abtißin zu Vylich freyene von Bouchholtz hatt bey Hr Richtern umb 3 Tag außstand angehalten, auch erhalten aber die 3 versprochene Tage hatt richter nit gehalten, sondern selbig Tag noch schärfer befohlen - darnach heraußgereißet - also hatt gemelter unbescheidener gerichtsschreiber mit unbeschreiblicher Ungestümmigkeit in meiner Endts gen. abwesenheit durch gegenheilige Corruptiones die hiesiche arme Unterthanen und Pfargnoßen unchristlicher Miße angebluffet und das den 2. May den gantzen Tag durch, biß endlich die Tröstloße pfargnoßen und wegen meiner Abwesenheit Hülffloße undt Hirtenloße Schäßlein durch die auff jeden angesetzte 75 goltg. brüchten Straff gewaltthätiger weiß seynd gezwungen worden den jetz 14. Tag Verstorbenen Leib auß dem

Suchmarck außzugraben und auff den hießigen Kirchhoff zu begraben. Indem nun dießes unchristliches Verfahren in meiner abwesenheit geschehen, so werde ich sollicitirend zu Düsseldorf davon dannen beschrieben und ich hatte das gantze werck zu Dusseldorf also weit glücklich zum Stand getrieben daß der tote Leichnamb solte auffm Suchmarck bleiben liegen, womit das unbillige befelch des richters und das bößhaffte Verfahren des gerichtsschreibers die arme gemeinde beängstiget und in die Enge getrieben hatte; damit nun dießer freyheits und gerechts brüchtiger actus umbgestoßen würde und umb hießiges Gotteshaus undt Kirchhoffs Recht und Gerichtlichkeit gebührend Juxta viam Juris bester und aller maaßen zu manutieniren hab ich Endts gen. mich zum zweyten mahl den 19 May auff Düsseldorf begeben und habe per mandatum serenissimi contra fautor haereticae pravitatis den actum annullirt, alhier conscribirt damit es von jeglichen könne observirt gelesen und verstand werden. Item habe ein authencipirte copia in das archivium zu Vylich, Eine in

registratur des bottambts bey Zeitl. richtern; Eine in hießige gemeinden Nachbahrs Kiste hinlegen laßen, und eine zur beßerer Nachrufs eines zeitl. Hrn Pastoris habe zu den Pastoral KirchenRegistern adjungirt; damit wann eine die andere nit verlustig werde ita attestata. Mathias Borrewescher pastor loci.

Copia

Von gottes gnad Johan Wilhelm pfaltz graff bey Rhein des heiligen Röm. Reichs Ertz Truchßes und Churfürst in Bayern zu Jülich Cleve und berg hertzog fürst zu Moerß. Lieber Diener, du erinnerst dich annoch unterthänigst, was wir dir wegen begrabung sicheren lutherischen glaubensgenoßen Johan Lucas Bimberg ein und andermahl gnädigst anbefohlen haben obwohlen nur auf recht letzteren befelch biß hierhin die schuldigste Verantwortung nicht eingelangt ist, so wollen wir es darum weilen keine gescheffen Sach ist, bey vill zu voreylicher auß und begraben des leichnambs auff dem Catholischen Kirchhoff zu Niederdollendorff für dieß mahl ggst bewenden laßen, gleich wie wir aber denen Catholischen Eingeseßener daselbsten dardurch kein Nachtheil zugezogen, sondern gnädigt wollen, daß dieser actus für nichtig erklärt werden solle, Alßo ist unßer gnädigster befelch hiemit, dastu solches Gebührend publiciren, mithin die Catholischen in ihrer hergebragten privati vergrabung ihrer Catholischen Todten es künfftig unbeeinträchtigt laßest, versehen uns deßen alßo gnädigst, Düßeldorff den 17ten Juni 1715.

Daß höchstg. Ihrer Churf. Durchlaucht sonderbahrem ggsten befelch

V.L.Holthausen, Jo.Herm.Vogelsang, den richtern zu Lewenberg

Von gegenwärtigem Copeylichem gnädigstem befelch ist mir heud dato das Originale eingelieffert worden, so hirmit attestire, Signum Ramerstorff d 9 Augusti 1715 M:J:Graff Außwendige Überschrift Unserem Richter zu Lewenberg und lieben getreuen Melchior Jacob Graff

Daß gegenwärtiges ggtes Befelch und Hr richters attestatum beyde in Copia ihren Originali von Wort zu Wort gleichlauten attestire hirmit selbsthändig Mathias Borrewescher pastor zu Niederdollendorff.

Originaltext der Anweisung des Kurfürsten Johann Wilhelm an den Richter Melchior Jacob Graff von 1715

- *Transkript von Theo Molberg* -

Copia

Von gottes gnad Johan Wilhelm pfaltz graff bey Rhein des heiligen Röm. Reichs Ertz
Truchßes und Churfürst in Bayern zu Jülich Cleve und berg hertzog fürst zu Moerß.
Lieber Diener, du erinnerst dich annoch unterthänigst, was wir dir wegen begrabung
sicheren lutherischen glaubensgnoßen Johan Lucas Bimberg ein und andermahl gnädigst
anbefohlen haben obwohlen nur auf recht letzteren befelch biß hierhin die schuldigste
Verantwortung nicht eingelangt ist, so wollen wir es darum weilen keine gescheffen Sach ist,
bey vill zu voreylicher auß und begraben des leichnambs auff dem Catholischen Kirchhoff zu
Niederdollendorff für dieß mahl ggst bewenden laßen, gleich wie wir aber denen
Catholischen Eingeseßener daselbsten dardurch kein Nachtheil zugezogen, sondern gnädigt
wollen, daß dieser actus für nichtig erklärt werden solle, Also ist unßer gnädigster befelch
hiemit, dastu solches Gebührend publiciren, mithin die Catholischen in ihrer hergebragten
privati vergrabung ihrer Catholischen Todten es künfftig unbeeinträchtigt laßest, versehen
uns deßen also gnädigst, Düßeldorff den 17ten Juni 1715.

Daß höchstg. Ihrer Churf. Durchlaucht sonderbahrem ggsten befelch

V.L.Holthausen, Jo.Herm.Vogelsang, den richtern zu Lewenberg

Von gegenwärtigem Copeylichem gnädigstem befelch ist mir heud dato das Originale
eingelieffert worden, so hirmit attestire, Signum Ramerstorff d 9 Augusti 1715 M:J:Graff
Außwendige Überschrift Unserem Richter zu Lewenberg und lieben getreuen Melchior Jacob
Graff

Daß gegenwärtiges ggtes Befelch und Hr richters attestatum beyde in Copia ihren Originali
von Wort zu Wort gleichlauten attestire hirmit selbsthändig Mathias Borrewescher pastor zu
Niederdollendorff.